



ANTRAG auf Eintragung in das Arztregister der KV Brandenburg

Diesem Antrag füge ich folgende Unterlagen **im Original** -einschließlich einer Kopie- oder **als amtlich beglaubigte** Schwarz-Weiß-Kopien bei:

- Geburtsurkunde und ggf. Urkunde bei Namensänderung
ggf. Einbürgerungsurkunde
Bitte beachten Sie, dass Personenstandsurkunden nur vom jeweils zuständigen Standesamt ausgestellt oder beglaubigt werden dürfen.
- Zeugnis der Ärztlichen Prüfung (Diplom, Hochschulabschluss)
- Approbation als Arzt
Bitte beachten Sie, dass die amtliche Beglaubigung der Approbationsurkunde max. 3 Monate alt sein sollte.
- Medizinische Promotion
bzw. Urkunden, die zum Führen anderer Titel berechtigen
- Anerkennung für eine bestimmte Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung
- Arbeitsbescheinigungen bzw. -zeugnisse über die bisherige ärztliche Tätigkeit nach bestandener ärztlicher Prüfung bis zum Tag der Antragstellung, einschließlich eines aktuellen Nachweises über die derzeitige Tätigkeit (in ausländischer Sprache ausgestellte Zeugnisse sind in einer, von einem beeidigten Übersetzer erstellten Fassung vorzulegen)
Bitte beachten Sie, dass Arbeitsverträge, Lohnbescheinigungen, Logbücher etc. nicht ausreichend sind.

Anmerkung:

1. Die vorgenannten Unterlagen verbleiben, mit Ausnahme der Originale, in der hier anzulegenden Registerakte
2. Für diesen Antrag ist eine Gebühr von **100,00 €** gemäß § 46, 1 Ärzte-ZV zu entrichten
Die Rechnungslegung über die zu entrichtende Gebühr erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Ich versichere, dass die von mir in dem Antrag gemachten Angaben mit den beigegeführten Unterlagen übereinstimmen.

Änderungen in den geschilderten Verhältnissen werde ich unverzüglich der Arztregisterstelle mitteilen.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass das Arztregister mittels EDV erstellt wird und die Speicherung, Übermittlung und Löschung nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Prüfvermerk:

(wird von der KV ausgefüllt)

Der Antragsteller erfüllt – nicht – die Voraussetzungen und ist – nicht – in das Arztregister einzutragen.

Datum

Unterschrift

Anerkennung zum Führen einer Zusatzbezeichnung bzw. fakultativen Weiterbildung oder Fachkunde nach der Weiterbildungsordnung	am	als
	am	als

Haben Sie Fremdsprachenkenntnisse? Falls ja, welche? <small>(Sie sollten in der Lage sein, in der Fremdsprache Patienten zu behandeln)</small>	Sprache:
	Sprache:
	Sprache:
	Sprache:
	Sprache:

Anerkannte Schwerbehinderung (Beantwortung freiwillig)

Erwerbsminderung: _____ %

von welcher Stelle anerkannt: _____

Haben Sie bereits früher an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen oder nehmen Sie zur Zeit an der vertragsärztlichen Versorgung teil?

ja
 nein

Falls ja, im Bereich der KV _____

als zugelassener Arzt von _____ bis _____

als ermächtigter Arzt von _____ bis _____

als angestellter Arzt in zugelassener Einrichtung nach § 95 Abs. 2 bzw. § 311 Abs. 2 SGB V von _____ bis _____

als angestellter Arzt bei einem Vertragsarzt von _____ bis _____

Haben Sie die Genehmigung zur Ausübung besonderer ärztlicher Tätigkeiten oder Behandlungsverfahren? (erteilt durch eine Kassenärztliche Vereinigung)	1.
	2.
	3.
	4.
	5.
	6.
	7.
	8.

Ist Ihnen die Approbation zu irgendeiner Zeit entzogen worden?

- ja
 nein

Falls ja, von welcher Stelle: _____

für welchen Zeitraum von _____ bis _____

Grund: _____

Ist zu irgendeiner Zeit das Ruhen Ihrer Approbation angeordnet worden?

- ja
 nein

Falls ja, von welcher Stelle: _____

für welchen Zeitraum von _____ bis _____

Grund: _____

Ist Ihnen die Berufsausübung als Arzt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu irgendeiner Zeit untersagt worden?

- ja
 nein

Falls ja, von welcher Stelle: _____

für welchen Zeitraum von _____ bis _____

Grund: _____

Welche ärztliche Tätigkeit üben Sie zurzeit hauptberuflich aus?

Tätigkeit/Dienststellung: _____

Beschäftigungsort/Dienststelle: _____

Haben Sie die Absicht, sich demnächst als Vertragsarzt niederzulassen, bzw. anderweitig an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen(z. B. als angestellter Arzt in einer Praxis/MVZ)?

- ja
 nein

Falls ja, voraussichtlich

wann _____

wo _____

als _____

ERLÄUTERUNGEN

Rechtsgrundlagen

Auszug aus der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

(In der ab 01.01.2007 geltenden Fassung)

§ 1

- (1) Für jeden Zulassungsbezirk führt die Kassenärztliche Vereinigung neben dem Arztregister die Registerakten.
- (2) Das Arztregister erfasst:
 - a) die zugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten
 - b) Ärzte, die die Voraussetzungen des § 3 und Psychotherapeuten, die die Voraussetzungen des § 95 c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen und ihre Eintragung nach § 4 beantragt haben.
- (3) Diese Verordnung gilt für
 1. die Psychotherapeuten und die dort angestellten Psychotherapeuten,
 2. die medizinischen Versorgungszentren und die dort angestellten Ärzte und Psychotherapeuten sowie
 3. die bei Vertragsärzten angestellten Ärzte und Psychotherapeuten entsprechend.

§ 2

- (1) Das Arztregister muss die Angaben über die Person und die berufliche Tätigkeit des Arztes enthalten, die für die Zulassung von Bedeutung sind.

§ 3

- (1) Die Eintragung in das Arztregister ist bei der nach § 4 zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen.
- (2) Voraussetzungen für die Eintragung sind
 - a) die Approbation als Arzt
 - b) der erfolgreiche Abschluss entweder einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung oder der Nachweis der Qualifikation, die gemäß § 95a Abs. 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt ist.
- (3) Eine allgemeinmedizinische Weiterbildung im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b ist nachgewiesen, wenn der Arzt nach landesrechtlichen Vorschriften zum Führen der Facharztbezeichnung für Allgemeinmedizin berechtigt ist und diese Berechtigung nach einer mindestens fünfjährigen erfolgreichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bei zur Weiterbildung ermächtigten Ärzten und in dafür zugelassenen Einrichtungen erworben hat.
- (4) Die allgemeinmedizinische Weiterbildung muss unbeschadet ihrer mindestens fünfjährigen Dauer inhaltlich mindestens den Anforderungen der Richtlinie des Rates der EG vom 15. September 1986 über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) entsprechen und mit dem Erwerb der Facharztbezeichnung für Allgemeinmedizin abschließen. Sie hat insbesondere folgende Tätigkeiten einzuschließen:

- a) mindestens sechs Monate in der Praxis eines zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin ermächtigten niedergelassenen Arztes,
- b) mindestens sechs Monate in zugelassenen Krankenhäusern,
- c) höchstens sechs Monate in anderen zugelassenen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, soweit der Arzt mit einer patientenbezogenen Tätigkeit betraut ist

- (5) Soweit die Tätigkeit als Arzt im Praktikum
 - a) im Krankenhaus in den Gebieten Innere Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde oder Nervenheilkunde oder
 - b) in der Praxis eines niedergelassenen Arztes abgeleistet worden ist, wird diese auf die Weiterbildung nach Absatz 2 Buchstabe b bis zur Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten angerechnet.

§ 4

- (1) Der Arzt ist in das Arztregister des Zulassungsbezirkes einzutragen, in dem er seinen Wohnort hat. Sofern er keinen Wohnort im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, steht ihm die Wahl des Arztregisters frei.
- (2) Der Antrag muss die zur Eintragung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind nachzuweisen, insbesondere sind beizufügen
 - a) die Geburtsurkunde,
 - b) die Urkunde über die Approbation als Arzt,
 - c) der Nachweis über die ärztliche Tätigkeit nach bestandener ärztlicher Prüfung.
- (3) An Stelle von Urschriften können ausnahmsweise amtlich beglaubigte Abschriften beigelegt werden.
- (4) Können die in Absatz 2 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, sind die nachzuweisenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung der Approbation als Arzt und der ärztlichen Tätigkeit (Absatz 2 Buchstaben b und c) genügt eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers allein nicht.

§ 5

- (1) Verzieht ein im Arztregister eingetragener nicht zugelassener Arzt aus dem bisherigen Zulassungsbezirk, so wird er auf seinen Antrag in das für den neuen Wohnort zuständige Arztregister umgeschrieben.
- (2) Wird ein Arzt zugelassen, so wird er von Amts wegen in das Arztregister umgeschrieben, das für den Vertragsarztsitz geführt wird.
- (3) Die bisher registerführende Stelle hat einen Registerauszug und die Registerakten des Arztes der zuständigen registerführenden Stelle zu übersenden.

§ 46, 1a

- (1) für das Verfahren werden nachstehende Gebühren erhoben:
 - a) bei Antrag auf Eintragung des Arztes in das Arztregister 100 €

Datenschutz

Die zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Daten werden auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 95 und 98 SGB V in Verbindung mit den Vorschriften der Zulassungsverordnung über die Führung eines Arztregisters erhoben.